

**Rahmenordnung
für Fachinspektorinnen und Fachinspektoren des kath. Religionsunterrichtes
der österreichischen Diözesen**

I. Grundsätzliches

§ 1 Der Religionsunterricht leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur ganzheitlichen Bildung der österreichischen Schülerinnen und Schüler im Sinne von Art 14 Abs 5a B-VG und § 2 SchOG und ist Teil des Verkündigungsdienstes der Kirche.

§ 2 Die Verantwortung für den Religionsunterricht liegt im Sinne von c 804 CIC sowie Art 17 StGG beim jeweiligen Diözesanordinarius.

§ 3 Gemäß Art I § 4 Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen (Schulvertrag) und § 2 Abs 1 Religionsunterrichtsgesetz (RelUG) kommt der Kirche die Leitung, Besorgung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes zu, wobei letztere Aufgabe im Auftrag des Diözesanordinarius von den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren wahrgenommen wird. Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts hinsichtlich seiner Inhalte und der didaktischen Aufbereitung und Vermittlung liegt alleine bei der Fachinspektion, während die Beaufsichtigung in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht auch den staatlichen Schulaufsichtsorganen zukommt.

§ 4 Die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren sind mit Schulaufsichtsfunktionen im Sinne des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes betraut.

II. Das Tätigkeitsprofil der Fachinspektion

Allgemeines

§ 5 Die Fachinspektion trägt als Teil der allgemeinen Schulaufsicht zur Verwirklichung der Ziele der österreichischen Schule bei (Art 14 Abs 5a B-VG und § 2 SchOG). Aufgrund ihrer Fach- und Leitungskompetenz leisten die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren einen Beitrag zum pädagogischen Qualitätsmanagement.

§ 6 Das Tätigkeitsprofil der Fachinspektion umfasst folgende konkrete Aufgabenbereiche:

- a. Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Religionsunterricht an den Schulstandorten
- b. Personalmanagement
- c. Schulentwicklung, Schulpastoral, Schulkultur
- d. Berufsfeldbezogene Forschung
- e. Kommunikation und Kooperationen

Religionsunterricht

§ 7 Zu den Aufgaben der Fachinspektion gehören im Sinne von § 2 RelUG insbesondere die unmittelbare Beaufsichtigung sowie die fachunterrichtsbezogene Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Religionsunterrichts (inklusive der religiösen Übungen und Veranstaltungen) hinsichtlich der Inhalte und der religionspädagogischen Konzeption. Dabei sind

also die individuelle Schulsituation und die allgemeinen Entwicklungen in Pädagogik und Bildung zu berücksichtigen.

Personalmanagement

Allgemeines

§ 8 Der Fachinspektion kommt gemeinsam mit der Schulamtsleiterin bzw. dem Schulamtsleiter sowie anderen Verantwortlichen innerhalb der kirchlichen und staatlichen Schulbehörden die Aufgabe eines umfassenden Personalmanagements inkl. entsprechender Personalentwicklung zu.

Standortbezogene Aufgaben

§ 9 (1) Die standortbezogenen Aufgaben umfassen insbesondere:

- a. standortspezifische Planung und Koordination des Einsatzes der Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer
- b. Hospitationen, Inspektionen, schulinterne Fachkonferenzen
- c. Konfliktmanagement
- d. Mitwirkung in Disziplinarangelegenheiten

(2) Hospitationen und Inspektionen von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sind ein wesentlicher Teil des Personalmanagements. Deren wichtigsten Inhalte sind die pädagogische und fachbezogene Beratung sowie das Aufzeigen von Perspektiven zur Professionalisierung. Sie haben jeweils jenen Zeitraum zu umfassen, die zur Erzielung einer gesicherten Kenntnis des jeweils zu beobachtenden Religionsunterrichts notwendig ist.

(3) Über das Ergebnis einer Inspektion ist mit der betroffenen Religionslehrerin bzw. dem betroffenen Religionslehrer, erforderlichenfalls unter Beziehung der Schulleitung, eine Dienstbesprechung abzuhalten. Die wichtigsten Beobachtungen im Rahmen des Unterrichtsbesuches und das Ergebnis der nachfolgenden Besprechung sind im Rahmen einer Zielvereinbarung im Sinne von Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit festzuhalten. Erforderlichenfalls sind zur Behebung von Mängeln Weisungen zu erteilen (z.B. hinsichtlich Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung).

(4) Über allfällige Mängel, die bei einer Inspektion festgestellt wurden und die das Einschreiten der kirchlichen oder staatlichen Schulbehörde erforderlich erscheinen lassen, ist zunächst der kirchlichen Schulbehörde umgehend zu berichten.

Schulübergreifende Aufgaben

§ 10 Die schulübergreifenden Aufgaben umfassen insbesondere:

- a. schulübergreifende Planung und Koordination des Einsatzes der Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer
- b. Organisation und Leitung von Konferenzen und Dienstbesprechungen für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer
- c. Förderung des Austausches zwischen den Religionslehrerinnen und Religionslehrern
- d. Kommunikation mit den für die Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zuständigen Institutionen sowie staatlichen und kirchlichen Schulbehörden (z.B. regionales Bildungsmanagement)

Schulentwicklung, Schulpastoral, Schulkultur

§ 11 Die Aufgaben bezogen auf Schulentwicklung, Schulpastoral und Schulkultur umfassen insbesondere:

- a. Begleitung der Kooperation des Fachteams an den jeweiligen Schulstandorten
- b. Mitarbeit an der schulinternen Positionierung des Religionsunterrichts

- c. Mitwirkung an der Entwicklung einer humanen Schulkultur
- d. Unterstützung in interkonfessionellen und interreligiösen Fragen
- e. Förderung des Zusammenwirkens der Schulen mit Pfarren und anderen kirchlichen Einrichtungen
- f. Einbindung in regionale und überregionale Maßnahmen der Schulentwicklung, insbesondere in Hinblick auf deren Auswirkungen auf den Religionsunterricht sowie auf die Schulkultur

Berufsfeldbezogene Forschung

§ 12 Die Aufgaben in der berufsfeldbezogenen Forschung umfassen insbesondere:

- a. Mitwirkung an der religionspädagogischen Grundlagen- und Tatsachenforschung in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Einrichtungen der LehrerInnenaus-, -fort- und -weiterbildung inkl. einschlägiger Publikationen
- b. Beobachtung und Bewertung pädagogischer und religionspädagogischer Innovationen, gegebenenfalls Förderung und Begleitung derer Implementierung
- c. Erstellung fachlicher Expertisen (z.B. Begutachtung von/Mitarbeit an Lehrplänen und Lehrbüchern für den Religionsunterricht)
- d. Mitwirkung bei statistischen Erhebungen und an der Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen, die auf deren Ergebnissen beruhen

Kommunikation und Kooperationen

§ 13 Die Aufgaben im Bereich von Kommunikation und Kooperationen umfassen insbesondere:

- a. entsprechende Fort- und Weiterbildung der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren als Grundlage der Erfüllung des Tätigkeitsprofils
- b. Teilnahme an Konferenzen bzw. Dienstbesprechungen bei den staatlichen und kirchlichen Schulbehörden als Organe der Schulaufsicht
- c. Teilnahme an Sitzungen/Tagungen der gemäß dem Statut des Interdiözesanen Amtes für Unterricht und Erziehung errichteten Arbeitsgemeinschaften als Grundlage für interdiözesanen Austausch
- d. Kommunikation mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren oder entsprechenden Vertreterinnen und Vertretern anderer gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften
- e. Mitwirkung an einer für den Religionsunterricht förderlichen Öffentlichkeitsarbeit inkl. allfälliger Repräsentation der kirchlichen Schulbehörde im Auftrag der Schulamtsleitung

III. Stellung der Fachinspektion

Im Rahmen der kirchlichen Schulbehörden

§ 14 (1) Gemäß den jeweiligen diözesanen Regelungen sind die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diözesanen Schulämter und als solche der jeweiligen Schulamtsleiterin bzw. dem jeweiligen Schulamtsleiter verantwortlich.

(2) Der konkrete Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus dem entsprechenden Dekret des Diözesanordinarius sowie aus allfälligen anlassbezogenen Zuweisungen.

§ 15 Als Mitverantwortliche für die Belange des Religionsunterrichtes sind die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren schulamtsintern in allen wichtigen Fragen zu Rate zu ziehen.

§ 16 (1) Dienststelle im Sinne der Reisegebührenvorschrift ist für Fachinspektorinnen bzw. Fachinspektoren das jeweilige diözesane Schulamt, sofern im Einvernehmen mit den staatlichen Schulbehörden keine davon abweichende Regelung gilt.

(2) Die den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren aus ihrer Tätigkeit sonst erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht von staatlichen Behörden getragen werden, in angemessenem Rahmen zu ersetzen.

§ 17 Es muss sichergestellt sein, dass die hauptamtliche Tätigkeit als Fachinspektorin bzw. Fachinspektor durch seelsorgliche oder sonstige Tätigkeiten bzw. Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der staatlichen Schulbehörden

§ 18 Die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht gehören gemäß Bundes-Schulaufsichtsgesetz als Organe der Schulaufsicht den jeweiligen staatlichen Schulbehörden an. Die Fachinspektion hat die Aufgaben der Schulaufsicht sowohl im Sinne von § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz (Qualitätsmanagement) als auch anderer schul- und dienstrechtlicher Vorschriften (z.B. Mitwirkung bei der schulbehördlichen Leistungsbeurteilung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern, Mitwirkung bei der Beurteilung der Unterrichtspraktikantinnen und Unterrichtspraktikanten) der staatlichen Schulbehörden zu erfüllen.

IV. Betrauung der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren

§ 19 Voraussetzungen für die Betrauung der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren sind insbesondere:

- a. die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht für mindestens eine Schulart des zu betreuenden Schulbereiches
- b. eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit als Religionslehrerin bzw. als Religionslehrer mit hervorragenden pädagogischen und religionspädagogischen Leistungen

§ 20 (1) Die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren werden vom Ortsordinarius mit der Funktion auf bestimmte oder unbestimmte Zeit betraut.

(2) Vor jeder Betrauung ist von der Schulamtsleiterin bzw. vom Schulamtsleiter aufgrund eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens ein Betrauungsvorschlag zu erstellen. Die diözesanen Gemeinschaften der Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind in das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren einzubinden.

(3) Die Betrauung wird den staatlichen Schulbehörden bekanntgegeben und entsprechend verlautbart.

§ 21 (1) Eine auf unbestimmte Dauer betraute Fachinspektorin bzw. ein auf unbestimmte Dauer betrauter Fachinspektor kann vom Ortsordinarius nach Anhörung der Schulamtsleiterin bzw. des Schulamtsleiters aus schwerwiegenden Gründen unter Wahrung der kirchenrechtlichen Verfahrensnormen per Dekret des Amtes enthoben werden.

(2) Dies gilt auch für den Fall, dass eine auf bestimmte Dauer betraute Fachinspektorin bzw. ein auf bestimmte Dauer betrauter Fachinspektor vor Ablauf dieser Zeit des Amtes enthoben werden soll.

(3) Eine des Amtes enthobene Fachinspektorin bzw. ein des Amtes enthobener Fachinspektor ist – sofern mit der Amtsenthebung nicht auch ein rechtswirksamer Entzug der missio canonica verbunden ist – als Religionslehrerin bzw. als Religionslehrer weiterzubeschäftigen.

Stand: 16.1.2014

Überarbeitung: Dr. Christine Mann, Mag. Andrea Pinz, Fl Herbert Grassegger, Dr. Birgit Moser-Zoundiekpon